

**Allgemeine Vertragsbedingungen**  
**der**  
**pmr Projektmanagement Röllich,**  
**Uwe Röllich, Grünstraße 10, 02991 Lauta OT Torno**

**(1) Allgemeines**

Die vom Auftragnehmer (künftig: AN) auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die vertraglichen Vorgaben des Auftraggebers (künftig: AG) und, soweit in den Vertrag einbezogen, seines Auftraggebers erfüllt werden. Der AN schuldet ggf. auch weitere, nicht beschriebene Leistungen, die erforderlich sind, um die Vorgaben des AG zu erfüllen und die vereinbarten Ziele zu erreichen. Ferner hat der AN den AG darüber zu beraten, welche ggf. zusätzlichen Leistungen durch ihn oder Dritte (z. B. Sonderfachleute) zu erbringen sind, um die Vorgaben des AG bzw. seines Auftraggebers technisch einwandfrei und wirtschaftlich umzusetzen.

**(2) Grundsätze der Leistungserbringung**

Die Leistungen des AN müssen dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Der AN hat stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Sofern ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, hat der AN unverzüglich den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten schriftlich zu unterrichten, diese zu begründen und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

Der AN hat seinen Leistungen auch die über die vertraglichen Festlegungen hinausgehenden mündlichen und schriftlichen Anordnungen des AG zugrunde zu legen. Hält der AN Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Ferner ist der AN verpflichtet, die gültigen Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen einzuhalten. Der AN ist ferner verpflichtet, ausreichend befähigtes und, wenn erforderlich, behördlich lizenziertes Personal einzusetzen, für die Betriebssicherheit und bestimmungsgerechte Nutzung der von ihm betriebenen Ausrüstungen zu sorgen.

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich bzw. mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Die Beauftragung von Nachunternehmern mit vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Dabei hat der AN auch die Interessen des AG im Verhältnis zu dessen Auftraggeber zu berücksichtigen und die ihm übertragenen Aufgaben so zu erfüllen, dass der AG seine vertraglichen Pflichten gegenüber dessen Auftraggeber vertragsgerecht erfüllen kann.

**(3) Vergütung**

Die Vergütung des AN für die vollständige und vertragsgemäße Leistung nach Maßgabe des Vertrages zwischen AN und AG wird 30 Tage ab Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des AN beim AG ohne Abzug fällig. Der AN gewährt dem AG Skonto in Höhe von 3 % auf jede Zahlung, sofern vereinbarte und fällige Zahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Rechnung des AN beim AG erfolgen. Maßgebend für den Fristbeginn ist stets der Eingang der Rechnung beim AG. Zahlungen gelten mit ihrer Anweisung beim Geldinstitut des AG als bewirkt.

**(4) Abnahme**

Nach vollständiger Beendigung der dem AN übertragenen Leistungen kann jede Vertragspartei die Durchführung der Abnahme verlangen; die Abnahme ist binnen 12 Werktagen durchzuführen. Die Leistungen des AN sind förmlich abzunehmen. Das Ergebnis ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des AN. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

**(5) Gewährleistung**

Mängel- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften (beim Werkvertrag §§ 633 ff. BGB, Verjährungsfrist §

634 a BGB; beim Dienstvertrag Schadenersatzhaftung bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit §§ 280 oder 282 oder 823 BGB, Verjährung i. d. R. 3 Jahre gem. § 195 BGB).

Leistungen zur Mängelbeseitigung sind nach Anzeige der Fertigstellung durch den AN förmlich durch den AG abzunehmen. Nach Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

Gegen Schadenersatzansprüche des AG kann der AN nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Vergütungsforderung aufrechnen.

#### **(6) Haftpflichtversicherung**

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN die im Bereich seiner Pflichten liegende Betriebs-Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckung in Höhe des vom AG dem AN noch mitzuteilenden Betrages nachzuweisen; dieser soll der Höhe der seitens des Auftraggebers vom AG geforderten Deckungssumme entsprechen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende aktuelle Bestätigung des Haftpflichtversicherers des AN gegenüber dem AG zu führen.

Weist der AN die vorgenannte Versicherung nicht nach und setzt der AG erfolglos eine angemessene Nachfrist zum Nachweis, ist der AG berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Sollte der AG einem Dritten aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des AN oder dessen Nachunternehmers zum Schadenersatz verpflichtet sein, tritt der AN eventuelle Ansprüche gegen seine Betriebs-Haftpflichtversicherung an den AG hiermit ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AN ist auf Aufforderung durch den AG verpflichtet, die Abtretung seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung anzuzeigen.

#### **(7) Sonstiges**

Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Sind beide Parteien Kaufleute im Rechtssinne, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des AG; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingend vorrangiges EU-Recht anzuwenden ist.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz des AG der Erfüllungsort.

Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen schriftlich niedergelegt. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Ist oder wird eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam oder ergibt sich eine ungewollte Lücke, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelung treffen die Parteien eine Regelung, die dem Gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Der AN erkennt diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ausdrücklich an und bestätigt deren Gültigkeit für ein auf der Grundlage seines Angebotes zustande kommendes Auftragsverhältnis mit dem AG.